

BGer 9C_69/2007 vom 27. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_69_2007

FR: TF 9C_69/2007 du 27 février 2008

IT: TF 9C_69/2007 del 27 febbraio 2008

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. Die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Ferner darf das Bundesgericht nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen (Art. 107 Abs. 1 BGG).

E. 2

Streitig ist auf Grund der Anträge der Beschwerdeführerin die Höhe des hypothetischen Einkommens ohne Invalidität (Valideneinkommen), welches beim Einkommensvergleich nach Art. 16 ATSG zu berücksichtigen ist. Während das kantonale Gericht das der rentenzusprechenden Verfügung vom 11. April 2002 zu Grunde liegende Jahreseinkommen von Fr. 56'000.- heranzog, womit sich nach Aufrechnung der Lohnentwicklung bezogen auf das Jahr 2004 ein Betrag von Fr. 59'154.- ergab, vertritt die Versicherte die Auffassung, das Valideneinkommen sei ab 1. Januar 2004 auf Grund des Verdienstes einer Pflegefachfrau festzusetzen. Sie habe im Juli 2004 vom Schweizerischen Roten Kreuz den Anerkennungsausweis für die in ihrem Heimatstaat Bosnien-Herzegowina von 1986 bis 1990 absolvierte Ausbildung als Krankenschwester erhalten. Dieses Diplom hätte sie auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerben wollen, weshalb die in diesem Beruf erreichbaren Einkünfte massgebend für die Festsetzung des Valideneinkommens seien. In der Beschwerdeschrift stellte sie in Aussicht, Belege über die in den Jahren 1986 - 1990 absolvierte Ausbildung nachzureichen.

E. 3

Mit Eingabe vom 11. Mai 2007 reichte die Beschwerdeführerin nachträglich eine Bescheinigung des Medizinischen Gesundheitszentrums X._____, Republik Y._____, vom 29. März 2007 ein. Daraus geht hervor, dass die Versicherte vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1990 als Krankenschwester "in dieser gesundheitlichen Anstalt" festangestellt war. Gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG handelt es sich bei dieser Bestätigung um ein zulässiges neues Beweismittel, sah sich doch die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid mit dem darin festgesetzten Valideneinkommen und

der Begründung der Vorinstanz, mit welcher ihr Standpunkt verworfen worden war, veranlasst, die Bestätigung in ihrer Heimat einzuholen. Schliesslich steht auch der Umstand, dass sie die Bescheinigung des Medizinischen Gesundheitszentrum X. _____ erst nach Ablauf der Beschwerdefrist aufgelegt hat, einer Würdigung dieses Beweismittels nicht entgegen, handelt es sich doch um ein neues Aktenstück, das auch unter revisionsrechtlichem Gesichtswinkel (vgl. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG) erheblich wäre, so dass es rechtsprechungsgemäss auch bei verspäteter Einreichung in die Beurteilung Eingang finden kann (s. BGE 127 V 353 E. 4b S. 357 betr. Art. 137 lit. b OG). Ob die Rechtsprechung gemäss BGE 127 V 353 E. 4b S. 357 auch unter der Herrschaft des BGG anwendbar bleibt, wie das Bundesgericht im Urteil 9C_40/2007 vom 31. Juli 2007 erkannt, dann aber im Urteil 9C_436/2007 E. 6.1.2 wieder offen gelassen hat, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Mit Blick auf Art. 99 Abs. 1 BGG gilt es nämlich zu beachten, dass die Beschwerdeführerin die entscheidende Tatsache, wonach sie in jedem Fall, auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung, das Diplom als Pflegefachfrau erwerben wollte, bereits im kantonalen Verfahren vorbrachte. In einem an die IV-Stelle gerichteten, am 17. Januar 2007 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schreiben vom 18. Dezember 2006 schilderte die Versicherte, dass sie zwischen 1986 und 1990 in Bosnien und Herzegowina ihre medizinische Ausbildung absolviert habe; infolge des Kriegsausbruchs im Jahr 1990 habe sie diese jedoch nicht abschliessen können. Im Weiteren beschrieb sie ihren beruflichen Werdegang bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im Jahr 2003. Wenn die Vorinstanz zu diesen in Bezug auf das streitige Valideneinkommen wesentlichen tatsächlichen Vorbringen unter Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG ; BGE 125 V 193 E. 2 S. 195, 122 V 157 E. 1a S. 158; Urteil I 110/07 vom 25. Juni 2007) keine Beweismassnahmen angeordnet hat, muss sich die Beschwerdeführerin jedenfalls auch unter diesem Gesichtswinkel nicht entgegenhalten lassen, sie habe die neuen Beweismittel (Art. 99 Abs. 1 BGG) in Form der beweiskräftigen Urkunden aus ihrem Heimatland verspätet, weil nicht innerhalb der Beschwerdefrist, eingereicht.

E. 4

Auf Grund der nachgereichten Bescheinigung ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin von 1986 bis 1990 als Krankenschwester in Bosnien-Herzegowina tätig war. Falls sie in jenem Zeitraum, wie in der Beschwerde und wiederum in der Eingabe vom 11. Mai 2007 behauptet, die Ausbildung zur Krankenschwester absolvierte, wäre dem Einkommensvergleich in der Tat ein höheres Valideneinkommen zu Grunde zu legen. Wie es sich damit und mit den einzelnen Vorbringen zur Ausbildung in der Eingabe vom 11. Mai 2007 verhält, wird die Vorinstanz, an welche die Sache zurückzuweisen ist (Art. 107 Abs. 2 BGG), abklären. Hernach wird sie über die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der IV-Stelle vom 28. Februar 2006 neu entscheiden.

E. 5

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat der Beschwerdeführerin überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).